

Faceliftung missglückt - Schadenersatz nach Schönheits-OP?

Wann muss der Arzt haften?

21.06.2006 ■ Mit herunterhängenden Mundwinkeln und „beleidigten Nerven“ hatte sich das LG Innsbruck zu befassen. Nach einer kosmetischen Operation, von der sich die Patientin eine Verschönerung ihrer ausgeprägten Nasolabialfalten erhofft hatte.

Neben stechenden Schmerzen im Bereich der Ohren, der linken Wange und des Halses war es auch zu einer Lähmung der linken Hälfte der Oberlippe und – erst durch die Operation – zu einer Erschlaffung der Haut am Hals gekommen.

Die Tirolerin aus dem Unterland war durch das Operationsergebnis psychisch beeinträchtigt und deprimiert, besonders durch unschöne Ausbuchtungen an der Wange und den herunterhängenden Mundwinkel, der sogar Probleme beim Essen verursachte.

Ein Jahr nach der missglückten Operation überzeugte sich der Chirurg von deren schlechtem Ergebnis und bot im Sinne der Gewährleistung eine neuerliche Operation an. Diese war letztlich erfolgreich.

Die Patientin hat ein Jahr lang unter den Folgen des ersten Eingriffs gelitten und die üblicherweise mit einer derartigen Operation verbundenen Schmerzen, Schwellungen usw. musste sie zweimal ertragen.

Im folgenden Zivilprozess machte die Tirolerin, ihren D.A.S. Rechtsschutz zur Seite, 12.000 € Schmerzensgeld geltend, die Kosten für postoperativen Aufenthalt in einem Gesundheitszentrum und die Feststellung, der Arzt müsse auch für allfällige künftige Schäden haften. Vor dem Eingriff „sei ihr nicht mitgeteilt worden, dass auch eine Verschlechterung an Stelle einer Verbesserung eintreten könne“.

11.000 € und die mit der Operation verbundenen Kosten für Nachbehandlung sprach die erste Instanz zu; künftige Schäden schloss das Erstgericht aus und wies das Feststellungsbegehren ab. Im Berufungsverfahren vor dem OLG Innsbruck konnten auch dieser Anspruch sowie die restlichen 1.000 € an Schmerzensgeld durchgesetzt werden.

Aus dem Urteil des LG Innsbruck: „Ohne ausreichende Aufklärung haftet der Arzt für Schäden auch bei kunstgerechtem Eingriff.“ Und weiter: „Bei kosmetischen Operationen, die zur Erhaltung der Gesundheit nicht geboten sind, ist dem Patienten durch volle Aufklärung die erforderliche Entscheidungsgrundlage zu verschaffen.“

D.A.S. Rechtsschutz zu dem gewonnenen Prozess: „Der Arzt konnte sich vom Misserfolg der ersten Operation ja überzeugen und wollte den Prozess gar nicht führen. Seine Haftpflichtversicherung hat ihn dazu gezwungen, indem sie die Leistung verweigert hat. Würde ein Schönheitschirurg über alle möglichen und, wie dieser Fall zeigt, auch durchaus denkbaren Folgen eines derartigen Eingriffs umfassend aufklären, könnten sich mit Sicherheit weniger PatientInnen dazu entschließen.“